

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gesetzesänderungen

Neuregelungen bei der Entfernungspauschale

Vorausgefüllte Steuererklärung

Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum
Abruf bereit

Sehr geehrte Mandanten,

bevor es zur Silvesterfeier geht, sollten Sie sich Gedanken über die Einkommensteuererklärung für das endende Jahr 2013 machen. Wer noch aktiv wird und Steuerminderungspotenzial sichtet, kann nicht nur die Abgaben ans Finanzamt noch effektiv senken, sondern darüber hinaus auch ohne Hektik die richtigen Weichen für 2014 stellen.

Dabei haben Sie es selbst in der Hand, von Steuervergünstigungen in möglichst hohem Maße Gebrauch zu machen – bis an die Grenze des Gestaltungsmissbrauchs, wie jüngst der Bundesfinanzhof klargestellt hat. Wer diesen Tenor auf seine individuelle Situation anwendet, kann bei optimalem Vorgehen Steuern sparen oder sogar ganz umgehen. Dieser Grundsatz sollte daher bei der Jahresendstrategie verinnerlicht werden.

Der Tarif zur Einkommensteuer verändert sich zum Jahreswechsel kaum, und der zur Abgeltungsteuer überhaupt nicht. Daher lohnen Vorziehen oder Verschiebung von Einkommen meist nur, wenn 2013 oder 2014 Unterschiede in der Höhe des individuellen Gesamteinkommens mit entsprechend unterschiedlicher Steuerprogression erwartet werden. Die kann sich auch daraus ergeben, dass in 2014 eine Hochzeit oder Lebenspartnerschaft geplant ist – dann mit günstigem Splitting-Tarif – oder aufgrund einer Trennung für 2013 zum letzten Mal die genutzt werden kann.

Da der anzuwendende progressive Tarif umso höher ausfällt, je größer das zu versteuernde Einkommen ist, kann eine Verlagerung von Einnahmen oder Ausgaben von einem Kalenderjahr in das andere zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen. Zu einer Minderung der Gesamtsteuerlast kommt es trotz gezielter und legaler Verlagerung von Einkünften nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen sowohl 2013 als auch 2014 jeweils über dem Betrag für den Spitzensteuersatz von 42% liegt. Der beginnt für Ledige bei rund 54.000 Euro und für Eheleute beim Doppelten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Hank und Partner
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gesetzesänderungen: Neuregelungen bei der Entfernungspauschale
- Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum Abruf bereit
- Bindende Zusage unter bestimmten Voraussetzungen auch mündlich möglich
- Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer: Anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen
- Abgeltungssteuer: Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus
- Nutzung spanischer Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen
- Handwerkerleistung: Rechnung vom Schornsteinfeger darf nicht cash bezahlt werden

3 Gewerbetreibende

7

- Verlust sämtlicher Buchführungsunterlagen: Vorsteuerbeträge dürfen geschätzt werden
- Betriebsprüfung darf Zeitraum von elf Jahren erfassen
- Umsatzsteuer: Finanzgericht lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu
- Erlöse aus naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen trotz Zahlung in einer Summe auf Vertragslaufzeit verteilbar
- Gestaltung von Angebots- und Prospektwerbung unterliegt Gewerbesteuer
- Marken und Geschmacksmuster: Online-Anmeldung jetzt auch ohne Signatur möglich
- Einkommensteuer: BFH entwickelt Rechtsprechung zu Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen fort
- Bewirtungskosten: Karlsruhe überprüft Kürzung auf 70 %
- Wie Selbstständige von einer Erstausbildung profitieren können

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 23.12.2013.

Gesetzesänderungen: Neuregelungen bei der Entfernungspauschale

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts haben sich auch Änderungen zu den Entfernungspauschalen ergeben. Das BMF hat daher sein bisheriges Schreiben zu diesem Thema im aktualisierten Anwendungserlass vom 31.10.2013 überarbeitet. Mit dem neuen Gesetz wurden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Ein wichtiger Punkt ist die ab dem 1.1.2014 in Kraft tretende Neuregelung in Hinsicht auf die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Die tritt nunmehr an die Stelle der vorherigen regelmäßigen Arbeitsstätte. Die Entfernungspauschale gilt ab 2014 für

- die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. Sammelpunkt
- Strecken von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsgebiets

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend. Dabei sind nur volle Kilometer der Entfernung anzusetzen, ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt. Die Entfernungsbestimmung richtet sich nach der Straßenverbindung und ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das tatsächlich für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. Eine mögliche, aber vom Arbeitnehmer nicht tatsächlich benutzte Straßenverbindung kann der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, dessen Linienführung direkt über die verkehrsgünstigere Straßenverbindung erfolgt (z.B. öffentlicher Bus). Eine von der kürzesten Straßenverbindung abweichende Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte – trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen – in der Regel schneller und pünktlicher erreicht.

Teilstrecken mit steuerfreier Sammelbeförderung sind nicht in die Entfernungsermittlung einzubeziehen. Eine Fährverbindung ist sowohl bei der Ermittlung der kürzesten Straßenverbindung als auch bei der Ermittlung der verkehrsgünstigsten Straßenverbindung einzubeziehen, soweit sie zumutbar erscheint und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Fahrtstrecke der Fähre selbst ist dann jedoch nicht Teil der maßgebenden Entfernung. An ihrer Stelle können die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigt werden. Gebühren für die Benutzung eines Straßentunnels oder einer mautpflichtigen Straße dürfen dagegen nicht neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden, weil sie nicht für die Benutzung eines Verkehrsmittels entstehen.

Fallen die Hin- und Rückfahrt zur ersten Tätigkeitsstätte auf verschiedene Arbeitstage, so kann aus Vereinfachungsgründen unterstellt werden, dass die Fahrten an einem Arbeitstag durchgeführt wurden.

Für die Jahre bis 2013 gelten noch die Regelungen zur regelmäßigen Arbeitsstätte.



Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum Abruf bereit

Die Finanzverwaltung wird Anfang 2014 die Möglichkeit eröffnen, zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärungen eine Vielzahl der zu einem Steuerpflichtigen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten einsehen und abrufen zu können. Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden laut Bundesfinanzministerium insbesondere solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Der Umfang der bereitgestellten Daten solle sukzessive erweitert werden. Um die eigenen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen zu können, müsse sich der Steuerpflichtige im ElsterOnlinePortal anmelden und authentifizieren. Darüber hinaus könne er auch Dritte (zum Beispiel seinen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden. Dabei sei dem Datenschutz und dem Steuergeheimnis Rechnung zu tragen. Einzelheiten zur Freisichtung dritter Personen zum Abruf der VaSt würden auf www.elster.de veröffentlicht. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zugangsverfahrens könne der Datenabruf sowohl über Dienste der Steuerverwaltung (ElsterOnlinePortal oder ElsterFormular) als auch über die Dienste kommerzieller Softwareanbieter erfolgen.

Für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine soll laut Bundesfinanzministerium eine Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung eingerichtet werden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hätten hierfür Muster für eine Bevollmächtigung von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen im Besteuerungsverfahren entworfen. Die Verwendung dieser amtlichen Muster sei unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gemäß Steuerdaten-Übermittlungsverordnung. Sollten Vollmachten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, sei eine Verwendung der Muster freigestellt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 10.10.2013

Bindende Zusage unter bestimmten Voraussetzungen auch mündlich möglich

Eine das Finanzamt bindende Zusage kann laut Finanzgericht (FG) Hamburg grundsätzlich auch mündlich gegeben werden. Da bei mündlichen Auskünften aber die Annahme naheliegt, es sei nur eine unverbindliche Meinungsäußerung erstrebt und gegeben worden, müssen die Umstände, die eine Bindung des Finanzamtes begründen sollen, bestimmt und vollständig dargelegt und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Hamburg hervor.

Unklarheiten im Sachverhalt gingen zu Lasten dessen, der sich auf die Verbindlichkeit der Auskunft beruft, betont das FG. In dem zugrunde liegenden Fall hat es nach Durchführung einer Beweisaufnahme gegen den Steuerpflichtigen entschieden. In dem Verfahren wurde Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X B 98/13 läuft.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 30.04.2013, 2 K 81/12

Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer: Anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen

Einsprüche gegen die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer oder die Speicherung der Daten im Sinne des § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung, die am 22.07.2013 anhängig waren, werden durch die Allgemeinverfügung des Bundesfinanzministeriums vom gleichen Tag zurückgewiesen. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern mit. Hintergrund sei ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.01.2012 (II R 49/10), mit dem klargestellt worden sei, dass die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder sonstiges Verfassungsrecht verstoßen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 25.09.2013

Abgeltungssteuer: Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus

Der Begriff des „Nahestehens“ im Sinne des § 32d Absatz 2 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) ist eng am Gesetzeszweck auszurichten. Das Finanzgericht (FG) Münster hebt hervor, dass der dort vorgesehene Ausschluss der Abgeltungssteuer für Fälle, in denen Gläubiger und Schuldner der steuerpflichtigen Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ sind, missbräuchliche Gestaltungen vermeiden sollte. Daher führe nicht jedes Näheverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer zur Besteuerung mit dem progressiven Steuersatz. Vielmehr müsse aufgrund der konkreten Umstände des Vertragsverhältnisses und der daran beteiligten Personen der sichere Schluss möglich sein, dass das Motiv der Darlehensgewährung vordergründig in der ertragsorientierten Ausnutzung des Gefälles zwischen dem progressiven Einkommensteuertarif und dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liege. Sei dies nicht der Fall, so seien Darlehensgläubiger und Darlehensschuldner keine „nahe stehenden Personen“ im Sinne des § 32d Absatz 2 Nr. 1a EStG.

Im Streitfall hatte der Kläger einem Berufskollegen ein Darlehen gewährt, mit dem dieser seinen Einstieg in die Steuerberatungsgesellschaft des Klägers finanzierte. Der Kläger meint, dass die hieraus erzielten Zinsen mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent – und nicht mit seinem deutlich höheren persönlichen Steuersatz – zu versteuern seien.

Das FG teilt diese Auffassung. Es sieht keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes ausschließendes Näheverhältnis zwischen dem Kläger und seinem gesellschaftsrechtlich und beruflich verbundenen Kollegen, dem er das Darlehen gewährt hatte. Es müsse klar zwischen der gemeinsamen, von gleichen Interessen getragenen Berufsausübung einerseits und der Darlehensgewährung andererseits unterschieden werden. Auch wenn der Kläger im Rahmen der gemeinsamen Steuerberatungsgesellschaft eine beherrschende Stellung inne habe, sei nicht erkennbar, dass diese Beziehung auch auf das „Ob“ und „Wie“ des Darlehensvertrages durchgeschlagen sei. Vielmehr hätten sich der Kläger und der Darlehensnehmer auf der Ebene des Darlehensvertrages wirtschaftlich gleichwertig gegenüber gestanden.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.09.2013, 4 K 718/13 E

Nutzung spanischer Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen

Die Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie kann in Deutschland zu beträchtlichen Einkommensteuerforderungen führen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) dann, wenn die Immobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft gehört und deren Gesellschafter als Nutzende der Immobilie in Deutschland wohnen.

Es entspreche wohl gängiger Praxis und Empfehlung einschlägiger Verkehrskreise, beim Ankauf einer spanischen Ferienimmobilie eine spanische Kapitalgesellschaft zu errichten und als Eigentümerin der Immobilie „vorzuschalten“, vorzugsweise, um spanische Wertzuwachs- und Erbschaftssteuern zu „ersparen“, aber auch aus Gründen der Haftungsbeschränkung sowie der Anonymität, erläutert der BFH. Dieses Gestaltungsmodell könne jedoch in Deutschland „teuer“ werden, weil für die Immobiliennutzung meistens keine oder keine marktübliche Miete gezahlt werde und der Mietverzicht dann eine verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter darstelle. Die Gesellschaft verzichte nämlich in aller Regel nur aus Gründen des gesellschaftlichen Näheverhältnisses auf eine entsprechende „Vermögensmehrung“.

Konkret ging es um eine deutsche Familie, die in 2000 für rund 2,4 Millionen Mark ein 1.000 Quadratmeter großes Grundstück auf Mallorca mit einem 160 Quadratmeter großen Einfamilienhaus und einem Schwimmbad erworben, „dazwischen“ aber eine spanische Sociedad Limitada, vergleichbar einer deutschen GmbH, „geschaltet“ hatte. Das Haus stand den Familienangehörigen ganzjährig zur Verfügung und wurde von ihnen zu Urlaubszwecken unentgeltlich genutzt. Das Finanzamt nahm an, dass die Nutzung steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach sich zog. Im Einzelnen ging es für die Jahre 2001 bis 2005 um Beträge in Höhe einer geschätzten Kostenmiete zuzüglich eines Gewinnzuschlags von rund 78.000 Euro jährlich. Der BFH hat das im Grundsatz bestätigt.

Beim Kauf einer ausländischen Ferienimmobilie werde das Urteil zu beachten sein, so das Gericht. Das gelte insbesondere für Objekte in Spanien. Allerdings sei die Gefahr einer Nachversteuerung in Deutschland insoweit von 2013 an eher gering, weil nach dem seitdem geltenden neuen deutsch-spanischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für derartige Gewinnausschüttungen zumeist in Spanien liegen dürfte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.06.2013, I R 109-111/10

Handwerkerleistung: Rechnung vom Schornsteinfeger darf nicht cash bezahlt werden

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kommt bei Barzahlung ausnahmslos nicht in Betracht. Denn die Cash-Zahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung einer Bank und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt nicht die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in einem aktuellen Beschluss (Az. VI B 31/13) erneut klargestellt.

Nach § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass

- der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Die strittige Frage der Barzahlung hat der BFH in seiner Rechtsprechung schon hinreichend geklärt. Er hat nämlich mehrfach entschieden, dass die begehrte Steuerermäßigung bei Barzahlung nicht in Betracht kommt, auch wenn der Handwerker wie im entschiedenen Fall der Bezirksschornsteinfegermeister auf Barzahlung bestanden hatte und bei ihm als „faktische Behörde“ keine Schwarzarbeit zu befürchten ist. Das begründet keine Ausnahme von der Regel oder besonderen Klärungsbedarf. Denn der Gesetzgeber darf grundsätzlich pauschalierende, generalisierende sowie typisierende Regelungen treffen, ohne

wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten im Einzelfall gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen.

Der Fiskus darf davon ausgehen, dass angesichts der weiten Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von den Steuerpflichtigen die Abzugsvoraussetzung der bankmäßigen Dokumentation der Zahlung üblicherweise erfüllt werden kann. Dem Sonderfall, dass ein leistender Handwerker trotz vorhandener Bankverbindung ohne vernünftigen oder nachvollziehbaren Grund die bargeldlose Zahlung verweigert, musste der Gesetzgeber nicht Rechnung tragen.

Wenn der Fiskus mit der Steuerermäßigung des § 35a EStG den Zweck verfolgt, einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen, so sind die gesetzlich verlangten formellen Voraussetzungen eine folgerichtige Ausgestaltung dieser gesetzgeberischen Zielsetzung. Denn die Vorschrift entspricht typisierend dem allgemeinen Erfahrungssatz, dass Barzahlungen regelmäßig wesentliches Kennzeichen der Schwarzarbeit im Privathaushalt sind. Eine Unterscheidung nach für Schwarzarbeit anfälligeren oder weniger anfälligen Berufsgruppen ist anhand dessen nicht geboten.

Fazit: Eine dem Finanzamt zuzurechnenden Verletzung einer steuerlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem Auftraggeber ist in dem Verlangen nach Barzahlungen nicht zu erblicken. Denn weder das Finanzamt noch der Schornsteinfeger sind zur Besorgung steuerlicher Angelegenheiten des Wohnungsinhabers berufen.

Gewerbe- treibende

Verlust sämtlicher Buchführungsunterlagen: Vorsteuerbeträge dürfen geschätzt werden

Sind sämtliche Buchführungsunterlagen verloren gegangen, so darf das Finanzamt die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit 60 Prozent der vorangemeldeten Vorsteuerbeträge schätzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt in einem Fall entschieden, in dem ein Unternehmen all seine Buchführungsunterlagen auf einem Kleinlastwagen gelagert hatte und dieser gestohlen worden war.

Zwar könne der Steuerpflichtige den Nachweis darüber, dass ihm ein anderer Unternehmer Umsatzsteuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, nicht allein durch Vorlage der Originalrechnung, sondern mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Mitteln führen. Entscheidend ist laut FG jedoch, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz einschließlich des ursprünglichen Rechnungsbesitzes des Unternehmers zur Überzeugung des Gerichts vorgelegen haben. Hierfür reiche es nicht, verschiedene Zeugen zu der Frage zu vernehmen, dass ausschließlich ordnungsgemäße, zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen verbucht wurden, wenn zugleich eingeräumt wird, dass den benannten Zeugen die einzelnen Rechnungen nicht mehr erinnerlich seien. Denn für den Vorsteuerabzug sei nicht das Vorliegen von Rechnungen maßgebend, sondern ob dem Unternehmer aus den Rechnungen der Vorsteuerabzug zusteht.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.02.2013, 2 K 1037/10

Betriebsprüfung darf Zeitraum von elf Jahren erfassen

Eine von einem Finanzamt angeordnete Betriebsprüfung ist auch dann rechtmäßig, wenn sie einen Zeitraum von elf Jahren betrifft. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit einer Betriebsprüfungsanordnung. Die klagende Gesellschaft betrieb ein Restaurant. Im Februar 2011 gab einer ihrer Gesellschafter eine Selbstanzeige beim Finanzamt ab, in der er Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 nacherklärte. Im März 2011 zeigte die Klägerin dem Finanzamt an, dass der Gesellschafter jährlich rund 24.000 Euro an Trinkgeldern erzielt

habe und diese als steuerfrei behandelt worden seien. Im August 2012 ordnete das Finanzamt ohne weitere Begründung eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2000 bis 2010 bei der Gesellschaft an. Im Anschluss daran wurden steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Gesellschafter eingeleitet.

Die Klägerin wandte sich gegen die Prüfungsanordnung und machte geltend, der Prüfungszeitraum dürfe regelmäßig nur drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Dagegen wies das Finanzamt in der Einspruchsentscheidung auf den bestehenden Verdacht einer Steuerstraftat und die Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse hin.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die Prüfungsanordnung sei formell rechtmäßig, insbesondere ausreichend begründet worden. Bei Gewerbetreibenden genüge der Hinweis auf die einschlägige Ermächtigungsgrundlage der Abgabenordnung. Zudem sei die Abweichung vom Regel-Prüfungszeitraum in der Einspruchsentscheidung nachträglich erläutert worden.

Auch in der Sache sei die Prüfungsanordnung nicht zu beanstanden. Sie habe zulässigerweise mehr als drei Jahre umfasst. Die in der Betriebsprüfungsanordnung aufgeführten Ausnahmetatbestände (Erwartung erheblicher Änderungen, Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit) seien unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung erfüllt. Schließlich begründeten die laufenden Ermittlungsverfahren keinen Ermessensfehler.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.09.2013, 13 K 4630/12 AO

Umsatzsteuer: Finanzgericht lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat ernstliche Zweifel an der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung geäußert, wonach eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten könne. Es hat im Anschluss an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes „Pannon Gép“ (Urteil vom 15.07.2010, C-368/09) und „Petroma Transports“ (Urteil vom 08.05.2013, C-271/12) entschieden, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung in Betracht kommt, solange noch keine abschließende Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt und sofern das zunächst erteilte

Dokument die Mindestangaben an eine Rechnung (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) erfüllt.

Das FG Niedersachsen hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof nicht zugelassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 30.09.2013, 5 V 217/13

Erlöse aus naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen trotz Zahlung in einer Summe auf Vertragslaufzeit verteilbar

Beträge, die als Entschädigung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden, sind Nutzungsentgelte im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG), die nicht zwingend im Zuflussjahr versteuert werden müssen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin ist Inhaberin eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Sie schloss mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen Vertrag über die Duldung von Ersatzaufforstungen auf einer Teilfläche eines zum Betrieb gehörenden Grundstücks ab. Das Land war aufgrund einer Straßenbaumaßnahme zu diesen Maßnahmen verpflichtet. Als Gegenleistung erhielt die Klägerin eine „einmalige Ertragsausfallentschädigung“, die den entgangenen Ertrag der landwirtschaftlichen Fläche für einen Zeitraum von 20 Jahren abgelten sollte.

In ihrer Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG verteilte die Klägerin diesen Betrag auf die Vertragslaufzeit und setzte lediglich 1/20 als Betriebseinnahme an. Das beklagte Finanzamt meinte dagegen, dass eine Versteuerung in vollem Umfang im Jahr des Zuflusses erfolgen müsse, weil es sich nicht um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Grundstücks, sondern um eine Verdienstaufschlagsentschädigung handele.

Dem folgte das Gericht nicht und gab der Klage statt. Die Klägerin sei berechtigt gewesen, die Zahlung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 EStG auf 20 Jahre zu verteilen. Dieses Wahlrecht räume das Gesetz jedem ein, der eine Gegenleistung für die Nutzung von Sachen oder Rechten erhalte. Die Zahlung des Landes Nordrhein-Westfalen entfalle im Schwerpunkt auf eine Nutzungsüberlassung der Aufforstungsflächen in diesem Sinne. Die Klägerin könne für einen Zeitraum von 20 Jahren

keinerlei Nutzungsvorteile aus den Flächen ziehen. Die ebenfalls in der Vereinbarung enthaltene Duldung trete dahinter zurück, da dieses Element auch anderen Gebrauchsüberlassungen immanent sei.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 19.02.2013, 10 K 2176/10 E, rechtskräftig

Gestaltung von Angebots- und Prospektwerbung unterliegt Gewerbesteuer

Bei der Gestaltung von Angebots- und Prospektwerbung handelt es sich nicht um eine freischaffend künstlerische, sondern um eine gewerbliche Tätigkeit, die der Gewerbesteuer unterliegt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ihre beiden Gesellschafter, eine Diplom-Grafik-Designerin (FH) und ein Absolvent einer Akademie für Photographie, erstellen für ihren Hauptkunden, ein europaweit agierendes Handelsunternehmen für Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf, das Grafik-Design zur gesamten Prospektwerbung innerhalb Deutschlands sowie grafische Grundkonzepte für die Prospektwerbung des Konzerns europaweit. Die Prospekte werden anhand der Fotos, Texte und Preisangaben der zu bewerbenden Waren gestaltet. Die technische Weiterverarbeitung (zum Beispiel Bildbearbeitung, Einhaltung drucktechnischer Vorgaben und so weiter) erfolgt über eine Fremdfirma.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Klägerin wurde der Künstlerausschuss der Oberfinanzdirektion Koblenz ersucht, zu prüfen, ob es sich bei den Leistungen der Klägerin um künstlerische oder um gewerbliche Tätigkeiten handelt. Der unter anderem mit Professoren für Bildende Kunst beziehungsweise Design besetzte Ausschuss kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass keine freischaffend künstlerische, sondern eine kommerzielle Tätigkeit betrieben werde. Das beklagte Finanzamt folgte dieser Auffassung und qualifizierte die Tätigkeit der Klägerin beziehungsweise ihrer beiden Gesellschafter als gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit.

Hiergegen klagte die Klägerin. Das FG wandte sich an eine Akademie für Kommunikationsdesign und holte ein (weiteres) Sachverständigen-gutachten ein. Auch dieses Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass keine freischaffend künstlerische, sondern eine kommerzielle Tätigkeit



betrieben werde. Die Arbeiten, so der Gutachter, wiesen nicht die für eine künstlerische Leistung erforderliche sogenannte Gestaltungshöhe auf. Dazu müssten sich die Gestaltungsmittel (Farb- und Formkontraste, Farbwirkung, Raum, Perspektive, verschiedene Gestaltungsebenen, Reduzieren, Überhöhen, Verfremdungen, Bildzitate und Ähnliches) auf etwas Nichtsichtbares wie Stimmung, Gefühl oder Empfindung verdichten. Bei den Arbeiten überwiege dagegen bei allen Bemühungen, den geringen Freiraum künstlerisch auszufüllen, die einwandfrei gemachte handwerkliche Arbeit. Deswegen sei die Klage abzuweisen. Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.10.2013, 6 K 1301/10, nicht rechtskräftig

Marken und Geschmacksmuster: Online-Anmeldung jetzt auch ohne Signatur möglich

Seit dem 12.11.2013 können Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) auch ohne Signatur elektronisch eingereicht werden. Dies bietet der neue Dienst „DPMAdirektWeb“. Der Download von Anmeldesoftware sei nicht erforderlich, so das DPMA. Die Nutzer würden in sieben Schritten durch die Webanwendung für die Markenmeldung geführt. Zur Auswahl der Waren- und Dienstleistungsbegriffe stehe ein elektronischer Warenkorb zur Verfügung. Eine elektronische Markenmeldung koste 290 Euro für drei Waren- und Dienstleistungsklassen. Bei der Geschmacksmusteranmeldung reichten sechs Schritte aus. Die Anmeldung sei zunächst auf bis zu zehn Muster begrenzt und koste 60 Euro. 2012 seien beim DPMA bereits mehr als die Hälfte aller Patentanmeldungen und fast ein Drittel der Gebrauchsmuster online eingereicht worden, schildert das Amt. Durch die Möglichkeit der signaturfreien Anmeldung von Marken und Geschmacksmustern sei mit einer Zunahme von Online-Anmeldungen auch in diesen Schutzrechtsbereichen zu rechnen. Das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes habe die Grundlage für Signaturerleichterungen im Rechtsverkehr zwischen den Anmeldern und dem DPMA geschaffen.

Deutsches Patent- und Markenamt, PM vom 12.11.2013

Einkommensteuer: BFH entwickelt Rechtsprechung zu Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen fort

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem aktuellen Urteil die Maßstäbe präzisiert, die für den steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten. Der Kläger betrieb als Einzelunternehmer eine in den Streitjahren stetig wachsende Werbeagentur. Er schloss zunächst mit seinem in Frührente befindlichen Vater, später auch mit seiner Mutter einen Arbeitsvertrag ab. Die Eltern sollten für den Kläger Bürohilfstätigkeiten im Umfang von zehn beziehungsweise 20 Wochenstunden erbringen. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden, weil beide Elternteile tatsächlich mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen. Dem ist der BFH nicht gefolgt. Ob ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen sei, werde anhand eines Fremdvergleichs beurteilt. Dabei hänge die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, sei der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen. Vor allem aber sei der Umstand, dass beide Elternteile «unbezahlte Mehrarbeit» geleistet haben sollen, für die steuerrechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug sei, dass der Angehörige für die an ihn gezahlte Vergütung die vereinbarte Gegenleistung (Arbeitsleistung) tatsächlich erbringt. Dies sei auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfüllt. Ob Arbeitszeitnachweise geführt worden seien, betreffe hier nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern habe allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.07.2013, X R 31/12

Bewirtungskosten: Karlsruhe überprüft Kürzung auf 70 %

Bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden sind die Bewirtungskosten nur zu 70% als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar. Vor 2004 waren es 80%.

Die Kürzung auf 70% erfolgte aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, mit dem auch zahlreiche weitere Steuervergünstigungen verringert wurden. Dieses Gesetz ist zwar nicht wirksam zustande gekommen, wie das Bundesverfassungsgericht bereits Ende 2009 feststellte. Statt das Gesetz für null und nichtig zu erklären, gab das Gericht dem Gesetzgeber aber nur auf, den Mangel durch ein erneutes Gesetz zu beheben. Das geschah im Jahr 2011.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hält dies nicht für ausreichend und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen. Konkret geht es den Finanzrichtern um die Kürzung des Abzugs von Bewirtungskosten von 80 auf 70% (FG Baden-Württemberg vom 26.4.2013, 10 K 2983/11). Nun muss sich das BVerfG erneut mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 befassen (Az. 2 BvL 4/13).

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass die Bundesrichter ihre Meinung zu diesem Gesetz ändern, sollten betroffene Arbeitnehmer und Selbstständige mit höheren Bewirtungskosten Einspruch gegen ihre noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide ab 2004 einlegen und Verfahrensrufe bis zur Karlsruher Entscheidung beantragen.

Wie Selbstständige von einer Erstausbildung profitieren können

Wer eine Erstausbildung hinter sich hat, kann weitere Ausbildungs- oder Fortbildungskosten als Werbungskosten oder vorweggenommene Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Der BFH hat zugunsten der Steuerpflichtigen erneut darauf hingewiesen, dass eine berufliche Erstausbildung weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraussetzt. Sie erfasst vielmehr jede Ausbildung, die dazu befähigt, einen Beruf auszuüben. Deshalb erkannten die Richter

bei einer Stewardess die hohen Kosten der späteren Ausbildung zur Pilotin als Werbungskosten an. Denn die Ausbildung zur Flugbegleiterin war nach Ansicht des BFH zweifellos eine Erstausbildung (BFH-Urteil vom 28.2.2013, VI R 6/12).

Wer weiß, dass er eine teure Berufsausbildung machen wird, kann durch frühzeitige Planung für den steuerlichen Abzug der Kosten sorgen. Er braucht nur vorher eine kürzere, mit keinen oder niedrigen Kosten verbundene Ausbildung zu durchlaufen. Sinnvollerweise erwirbt er damit nützliche Kenntnisse für den endgültig angestrebten Beruf. So könnte etwa die Ausbildung als Rettungssanitäter die Basis legen für den späteren Abzug der Kosten eines Medizinstudiums als Betriebsausgabe, wenn die Tätigkeit eines selbstständigen Arztes angestrebt wird.